



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)  
Weser-Ems Dezernat 4.1 -  
Flurbereinigung/Landmanagement  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigungsverfahren  
A20 – Lehmden  
Landkreis Ammerland  
Az.: 4.1.1-611-2579-18.0-01.0

Oldenburg, den 11.07.2024

### Einladung zur Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, vom 03.08.2018 entstandene Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens A20-Lehmden hat gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie fünf stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen.

Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Montag, den 12.08.2024 um 19:00 Uhr  
im Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser  
Straße 141, 26180 Rastede

anberaunt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens A20-Lehmden geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtig-te stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mit-glieder ehrenamtlich wirken, wird von den anwesenden Wahlberechtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden kann jeder volljährige Bürger, unabhängig davon, ob er Teilnehmer (Eigen-tümer und Erb- bauberechtigte der im Gebiet der Flurbereinigung liegenden Grundstücke) des Verfahrens ist oder nicht.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erb-scheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungs-vollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrage

(Eilers)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.

